

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Speziell für das Bauhauptgewerbe



Ein solides Fundament – die Betriebs-Haftpflichtversicherung für das Bauhauptgewerbe

Kleinste Unachtsamkeiten können selbst dem stärksten Bauunternehmer massiv schaden. Damit Sie nicht an die Gefahren, sondern an Ihren nächsten Auftrag denken, nehmen wir Ihnen das finanzielle Risiko ab – mit unserer Betriebs-Haftpflichtversicherung für das Bauhauptgewerbe.

Was können wir für Sie tun?

Ein Bauunternehmer haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Arbeit verursacht werden. Dabei kann ein Schaden den Betrieb und die Existenz finanziell gefährden.

- Günstig
- Zuverlässig

sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis
wir prüfen, ob Ansprüche gegen Sie zu
Recht bestehen, und übernehmen anfallende
Anwalts-/Gerichtskosten/F1 1 Tf10 0 0 10 42.8800

Unser Schutz für Sie

Speziell für das Bauhauptgewerbe haben wir eine Betriebs-Haftpflichtversicherung entwickelt, die viele Vorteile für Sie hat:

- Leistungstark deckt zahlreiche Risiken ab, auch bei selbstverschuldeten Schäden
- Flexibel lässt sich an Ihre Anforderungen anpassen

Passt: Unser Schutz für Ihre Risiken

Ihr Betriebsstättenrisiko

Wir schützen Sie vor finanziellen Schäden, die sich aus dem allgemeinen Betrieb Ihres Unternehmens ergeben oder durch betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken verursacht werden.

Ihr Produkterisiko

Wir bieten Versicherungsschutz bei Personen- und Sachschäden

- durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen
- in der Ausführungsphase, nach Abschluss der Arbeiten und bei Vergabe an Subunternehmer

Ihr Umwelthaftpflichtrisiko

Absicherung für das so genannte Umwelthaftpflicht-Basisrisiko, zum Beispiel:

- Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen
- Anlagenrisiko auf dem Betriebsgelände und auf Baustellen für Benzin, Dieselöl, leichtes, mittleres und schweres Heizöl
- Schäden aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen oder Anlagenteilen, wenn Sie nicht Inhaber der Anlagen sind

Ihr Umweltschadenrisiko

Die Ökoschutzversicherung der ALTE LEIPZIGER bietet Schutz für Risiken gemäß dem Umweltschadensgesetz. Mit der Ökoschutzversicherung können Sie sich gegen Schäden an der Biodiversität auf fremden Grundstücken sowie an fremden Böden und Gewässern absichern.

In jedem Fall geschützt

Im Folgenden seien einige Beispiele für unseren umfassenden Versicherungsschutz genannt:

- Bearbeitungsschäden: Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit entstehen.
- aktive Werklohnklage: Leider kommt es in der Praxis häufig vor, dass ein Kunde die Werklohnforderung des Handwerkers nicht bezahlt, sondern mit den subjektiv empfundenen Schadenersatzansprüchen verrechnet. Damit Sie Ihren Werklohn dennoch erhalten, müssen Sie diesen gerichtlich einfordern.

Wir bieten Ihnen bei einem behaupteten Haftpflichtanspruch, der unter den Versicherungsschutz Ihres Betriebs-Haftpflichtversicherungsvertrages fällt, den entsprechenden Versicherungsschutz.

- Belegschafts- und Besucherhabe: Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz, wenn Sie für das Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe in Ihrem Betrieb haftbar gemacht werden.
- Energieberatung: Wir bieten Ihnen Schutz vor den finanziellen Folgen eines Beratungsfehlers.
- Betreiberhaftpflicht für stationäre Photovoltaikanlage: Als Betreiber einer Photovoltaikanlage unterliegen Sie einem Haftpflichtrisiko. Wir bieten Ihnen den entsprechenden Versicherungsschutz.
- selbstfahrende und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Wir bieten Ihnen Schutz gegen Schäden, die durch den Gebrauch von selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen entstehen.

Individuelle Lösungen für Sie

Sie können zwischen classic- und comfort-Schutz wählen. Der comfort-Schutz beinhaltet beispielsweise zusätzlich:

- Obhutsschäden
- Aus- und Einbaukosten

Außerdem können Sie verschiedene Erweiterungen individuell an Ihre Wünsche und Bedürfnisse anpassen – zum Beispiel durch eine Feuerhaftungsversicherung. Und zum bereits sehr umfassenden comfort-Schutz können Sie optional Asbestschäden abdecken.

Im Fall der Fälle für Sie da

- Wir prüfen, ob für Sie eine Schadenersatzpflicht besteht und, falls ja, in welchem Umfang.
- Wir bezahlen die zu leistende Entschädigung – im Rahmen des bestehenden Versicherungsumfanges – bei begründeten und berechtigten Ansprüchen.
- Wir wehren gegen Sie unbegründet gestellte Ansprüche ab.
- Wir übernehmen die Kosten für die Schadenabwicklung sowie für die Rechtsverteidigung und für Haftpflichtansprüche, die die Höhe der gewählten Versicherungssumme übersteigen.

Der Leistungsvergleich: Betriebs-Haftpflichtversicherung Bauhauptgewerbe

Besonderheit	Aktueller Versicherungsschutz	classic-Deckung	comfort-Deckung
Aktive Werklohnklage		Sublimit: 100.000 € Ohne Selbstbeteiligung*	Sublimit: 250.000 € Ohne Selbstbeteiligung*
Energieberatung		Sublimit: 100.000 € Selbstbeteiligung: 250 €	Sublimit: 250.000 € Selbstbeteiligung: 250 €
Stationäre Photovoltaikanlagen		Sublimit: 300.000 € Ohne Selbstbeteiligung*	Sublimit: 300.000 € Ohne Selbstbeteiligung*
Internetdeckung		Sublimit: 1 Mio. € Ohne Selbstbeteiligung*	Sublimit: 1 Mio. € Ohne Selbstbeteiligung*
Schlüsselschäden		Sublimit: 100.000 € Selbstbeteiligung: 250 €	Sublimit: 250.000 € Selbstbeteiligung: 250 €
Be- und Entladeschäden		Sublimit: Deckungssumme Selbstbeteiligung: 250 €	Sublimit: Deckungssumme Selbstbeteiligung: 250 €
Tätigkeitsschäden		Sublimit: 1 Mio. € Selbstbeteiligung: 250 €	Sublimit: Deckungssumme (maximal 3 Mio. €) Selbstbeteiligung: 250 €
Leitungsschäden		Sublimit: Deckungssumme (maximal 3 Mio. €) Selbstbeteiligung: 250 €	Sublimit: Deckungssumme (maximal 3 Mio. €) Selbstbeteiligung: 250 €
Einweisung fremder Autokräne		Sublimit: Deckungssumme Ohne Selbstbeteiligung*	Sublimit: Deckungssumme Ohne Selbstbeteiligung*
Unterfahrung / Unterfangung		Sublimit: 1 Mio. € Selbstbeteiligung: 1.000 €	Sublimit: 1 Mio. € Selbstbeteiligung: 1.000 €
Obhutsschäden		-	Sublimit: 50.000 € Selbstbeteiligung: 1.000 €
Aus- und Einbaukosten		-	Sublimit: 50.000 € Selbstbeteiligung: 1.000 €
WHG-Anlagen		Keine Mengenbegrenzung bei Benzin, Diesel und Heizöl	Keine Mengenbegrenzung bei Benzin, Diesel und Heizöl
Umweltregress		mitversichert	mitversichert

* Es gilt bedingungsgemäß die generelle Selbstbeteiligung.

Haftpflichtversicherung

Tarif 6 Baugewerbe

1 Zeichnungsrichtlinien

- **Betriebsartenzuordnung:** Sollten Zweifel über die Zuordnung eines Betriebes zu den vorhandenen Betriebsarten bestehen, so ist dieser Betriebe nicht der Position „andere Bauhandwerker“ zuzuordnen, sondern bei Betrieben mit ähnlicher Risikosituation einzustufen. Hierbei ist anzumerken, dass auch Versicherungsschutz für Arbeiten in anderen Handwerken besteht, wenn sie mit dem Leistungsangebot des versicherten Berufsbildes technisch oder aber fachlich zusammenhängen.
- **Mindestumsatz:** Der Beitrag für die einzelnen Betriebsarten setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem mengenabhängigen Beitrag. Für den mengenabhängigen Beitrag ist dabei ein Mindestumsatz von 50.000 € anzusetzen.
- **Schadenquote:** Die nachfolgend aufgeführten Beiträge gelten für Risiken, die eine Vorschadenquote von maximal 50 %, bezogen auf die letzten 3 Jahre, nicht überschreiten.
- **Selbstbeteiligung:** Die generelle Selbstbeteiligung beträgt grundsätzlich 250 €. Diese generelle Selbstbeteiligung kann jedoch auch gegen einen Zuschlag abgewählt werden (näheres siehe Ziff. 5. Zuschläge). Wenn der Vertrag mindestens drei aufeinander folgende Versicherungsjahre schadenfrei verläuft, entfällt diese Selbstbeteiligung für den ersten nach diesem Zeitraum gemeldeten Versicherungsfall.
Die Selbstbeteiligung gilt nicht für private Risiken, die Umwelthaftpflichtversicherung und die Ökoschutzversicherung.

2 Deckungserweiterungen / Deckungserläuterungen:

2.1 Automatisch in allen Deckungskonzepten mitversichert:

- Sachschäden durch **Abwässer** – ausgeschlossen sind jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden – soweit es sich nicht um Umweltschäden gem. Ziff. 7.10 (b) AHB handelt.
- Besitz und Betrieb von **eigenen Arbeitsmaschinen / Kraftfahrzeugen** (hierzu gehören auch Hub- und Gabelstapler sowie selbst fahrende Arbeitsmaschinen):
 - Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, die auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
 - Alle nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
 - Alle selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.
 - Alle nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen.
- Besitz und Betrieb von **fremden selbst fahrenden und nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen**, die der VN aus Anlass von Arbeiten auf Baustellen von am Bau tätigen Unternehmen gemietet oder geliehen hat.
- Teilnahme an **Arbeits- und Liefergemeinschaften**.
- **Auslandsschäden** nach jeweils geltendem Recht bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Märkten und Messen, Export indirekt weltweit und direkt weltweit (ohne USA / US-Territorien und Kanada) sowie aus im Inland verrichteten Arbeiten bis zur vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Im Fall von Exporten nach USA / US-Territorien und Kanada ist eine besondere Vereinbarung im Rahmen der Spezial-Haftpflichtversicherung erforderlich.
- **Tätigkeiten im Ausland**, d.h. aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland bis zur vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Versicherungsschutz für die **Betriebsangehörigen** selbst, soweit sie in Ausführung dienstlicher Verrichtungen Schäden verursachen, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt.
- **Betriebs- und Baustellenbesichtigungen** sowie die Beköstigung der Teilnehmer.

- Versicherungsschutz für Schäden an **Belegschafts- und Besucherhabe** besteht nicht nur für die Beschädigung, sondern auch für das Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher bis 100.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- **Be- und Entladeschäden** an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim und durch Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
SB: 250 EUR
- **Datenverlust** aufgrund versehentlicher Vernichtung, Beschädigung, Veränderung und / oder Löschung fremder Daten auf Datenträger sowie der Beeinträchtigung von fremden Datenordnungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden bis 100.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
SB: 250 EUR
- **Vermögensschäden** aus Verletzung von **Datenschutzgesetzen** bis 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Die gesetzliche Haftpflicht des VN als **Eigentümer, Mieter etc.** von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Dabei ist auch die Bauherren-Haftpflicht bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.
- **Energiemehrkosten** wegen erhöhten Energieverbrauchs und erhöhter Energiekosten aufgrund vom VN mangelhaft durchgeführter Installationen bis 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
SB: 250 EUR
- Fehlerhaftes **Einweisen von Fahrzeugkränen** Dritter, welche der Versicherungsnehmer mit dem Bedienpersonal von nicht am Bau tätigen Unternehmen gemietet (nicht geleast) hat.
- Unterhaltung von **Filial- und / oder Zweigbetrieben**, Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lägern und Verkaufsstellen.
- **Gegenseitige Ansprüche** der Mitarbeiter wegen Sachschäden bis 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
SB: 250 EUR
- Gelegentliche unentgeltliche **Überlassung von Gerüsten** an am Bau beteiligte Unternehmen und gelegentliche Vermietung von eigenen Gerüsten.
- **Grundstückssenkungen und Erdbeben**, soweit es sich nicht um das Baugrundstück selbst handelt, bis 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Vorhandensein von **Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen** sowie **Transformatorstationen** und die gelegentliche genehmigte Abgabe von elektrischer Energie, sowie als Betreiber einer **stationären Photovoltaikanlage** auf dem eigenen Versicherungsgrundstück (bis 25 kWp Leistung) bis zu einer Versicherungssumme von 300.000 EUR und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- **Leitungsschäden** (einschließlich Bearbeitungsschäden an Leitungen) bis zur vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
SB: 250 EUR
- **Medienverlust** (Flüssigkeiten oder Gase), weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom VN hergestellten, gelieferten, montierten, reparierten oder gewarteten Behälter oder Leitungen mangelhaft sind.
- Besuch von und Teilnahme an **Messen, Ausstellungen und Märkten** im In- und Ausland.
- **Planung und Bauleitung** selbst ausgeführter Bauten, jedoch nicht für den Schaden / Mangel am geplanten Objekt selbst.
- **Produkthaftpflicht**, d.h. die Haftung wegen Versicherungsfällen, die durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder Leistungen verursacht wurden, und zwar auch auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, wenn der VN aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind. (Konventionelles Produkthaftpflichtrisiko).

- **Schiedsgerichtsvereinbarungen** vor Eintritt eines Versicherungsfalles.
- **Sicherheitsingenieure** und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit für Schäden nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Betriebsärzte, Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren, aber auch **Datenschutzbeauftragte** und Betriebsbeauftragte für Abfall-, Immissions-, Gewässer- und Umweltschutz.
- **Sozialeinrichtungen**, auch Erste-Hilfe-Stationen, Betriebssportgemeinschaften, Kindergärten.
- Beauftragung von **Subunternehmen** – nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers.
- Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch **Überschwemmungen** stehender oder fließender Gewässer.
- Versichert gilt der deckungsvorsorgefreie **Umgang mit radioaktiven Stoffen**, sowie der Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern, Laser- und Masergeräte bis zur vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
SB: 250 EUR
- Versicherungsunfälle durch **Umwelteinwirkungen** aus dem allgemeinen Umweltrisiko (Umwelthaftpflicht-Basisrisiko).
SB: 10% mindestens 250 EUR, höchstens 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- Versicherungsfälle durch **Umwelteinwirkungen** auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit an fremden umweltrelevanten Anlagen oder Anlagenteilen (Umweltregress-Risiko).
SB: 10% mindestens 250 EUR, höchstens 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- Versicherungsfälle durch **Umwelteinwirkungen** aus Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden, soweit das Fassungsvermögen von 250 Litern je Behältnis nicht überschritten wird und die Gesamtlagermenge unter 2.000 Litern liegt (Kleingebinderegelung).
SB: 10% mindestens 250 EUR, höchstens 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- Schäden durch **Umwelteinwirkungen** aus Anlagen, die bestimmt sind, Benzin, Dieselöl, leichtes, mittleres oder schweres Heizöl (ohne Begrenzung der Menge) zu lagern (WHG-Anlagen-Risiko).
SB: 10% mindestens 250 EUR, höchstens 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- Vereinbarte Haftungsausschlüsse zwischen dem VN und dessen Geschäftspartnern werden nur nach Abstimmung mit dem VN geltend gemacht (**Verkaufs- und Lieferbedingungen**).
- Gelegentliches **Vermieten** oder **Verleihen** von **mitversicherten** Kfz, Bau- und Arbeitsmaschinen.
- **Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht** privatrechtlichen Inhalts als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer sowie gegenüber der Deutsche Bahn AG übernommene gesetzliche Haftpflicht gem. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB).
- Hinzukommende neue Risiken fallen mit wenigen Ausnahmen automatisch unter den Versicherungsschutz, und zwar bis zur vollen vertraglichen Versicherungssumme (**Vorsorge-Versicherung**).
- Vorhandensein und Betätigung einer **Werks- oder Betriebsfeuerwehr**.

2.2 Speziell im Bauhauptgewerbe mitversichert:

	classic	comfort
Abbruch- und Einreißarbeiten – ohne Radiusklausel – in Verbindung mit der Werksleistung, bei Durchführen von reinen Abbruch- und Einreißarbeiten – soweit es sich nicht um Umweltschäden gem. Ziff. 7.10 (b) AHB handelt.	bis zur vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 je Versicherungsfall, 2-fach maximiert	
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Baustellenschlüssel): Ersatz für Kosten zur Erneuerung oder Änderung der Schließanlage	bis 100.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 250 EUR	bis 250.000 EUR, 2-fach maximiert SB: 250 EUR
Abhandenkommen von Schlüsseln zu selbst gemieteten oder geleasteten Räumen und Gebäuden	SB: 500 EUR	SB: 500 EUR
Aktive Werklohnklage: Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber	bis zu einer Werklohnforderung von 100.000 EUR je Einzelwerk; 2-fach maximiert Für Werklohnforderungen bis 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.	bis zu einer Werklohnforderung von 250.000 EUR je Einzelwerk; 2-fach maximiert Für Werklohnforderungen bis 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.
Bearbeitungsschäden , d.h. Schäden, die an fremden Sachen durch die gewerbliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstehen	bis 1.000.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 250 EUR	bis zur vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 250 EUR
Energieberatung: Durchführung von Energieberatung, Erstellung von Energieausweisen und Abgaben von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz	bis 100.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 250 EUR	bis 250.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 250 EUR
Erweiterte Produkthaftpflicht – d.h. Vermögensschäden, die dem Abnehmer durch fehlerhafte Produkte entstehen, z.B.: ■ Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden ■ Weiterver- oder -bearbeitungsschäden ■ Aus- und Einbaukosten: Gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.	nicht versichert	bis 50.000 EUR.; 1-fach maximiert SB: 1.000 EUR
Schäden an fremden selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (subsidiär) , die der VN aus Anlass von Arbeiten auf Baustellen von am Bau tätigen Unternehmen gemietet oder geliehen hat.	bis 100.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 1.000 EUR, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.	bis 250.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 1.000 EUR, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

	classic	comfort
Nutzung von Internet-Technologien	bis 1.000.000 EUR (bei Verletzung von Namensrechten 100.000 EUR); 1-fach maximiert	bis 1.000.000 EUR (bei Verletzung von Namensrechten 250.000 EUR); 1-fach maximiert
Mietsachschäden , die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumen und deren Ausstattungen entstehen.	bis 1.000.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 250 EUR	bis zur vereinbarten Versicherungssumme; 2-fach maximiert SB: 250 EUR
Mietsachschäden an gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten	bis 1.000.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 250 EUR	bis zur vereinbarten Versicherungssumme; 2-fach maximiert SB: 250 EUR
Nachhaftung	für 5 Jahre	für 7 Jahre
Obhutsschäden: Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in der Obhut des Versicherungsnehmers befanden.	nicht versichert	bis 50.000 EUR; 1-fach maximiert SB: 1.000 EUR
Sprengung – mit Ausnahme von Schäden in einem Umkreis von weniger als 150 m – in Verbindung mit der Werksleistung – soweit es sich nicht um Umweltschäden gem. Ziff. 7.10 (b) AHB handelt.	bis zur vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall; 2-fach maximiert	
Unterfangungs- und Unterfahrschäden an Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen	bis 1.000.000 EUR; 2-fach maximiert SB: 1.000 EUR	

Vertragsbestandteil H 17.1

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung für das Bauhauptgewerbe – classic

1	Allgemeine Bestimmungen
2	Mitversicherte Personen
3	Mitversicherte Risiken
4	Deckungserweiterungen
5	Optionaler Einschluss
6	Produkthaftpflichtrisiko

7	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugrisiko
8	Sonstige Bestimmungen
9	Nicht versicherte Risiken
10	Umwelthaftpflicht-Risiko
11	Nachhaftung

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Tätigkeiten und Leistungen, die sich aus dem im Versicherungsschein beschriebenen Betriebscharakter ergeben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Arbeiten in anderen Handwerken, sofern sie mit dem Leistungsangebot des jeweils versicherten Berufsbildes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen (§ 5 Handwerksordnung).

1.2 Generelle Selbstbeteiligung

Von jedem Sach- und Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer eine generelle Selbstbeteiligung in der im Versicherungsschein ausgewiesenen Höhe selbst zu tragen, sofern sich nicht aus den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Selbstbeteiligung ergibt.

Wenn der Vertrag mindestens drei aufeinander folgende Versicherungsjahre schadenfrei verläuft, entfällt diese generelle Selbstbeteiligung für den ersten nach diesem Zeitraum gemeldeten Versicherungsfall. Wird eine Versicherungsleistung im Sinne von Ziff. 5 AHB erbracht, entfällt die Selbstbeteiligung in gleicher Weise erst wieder, wenn ein weiterer schadenfreier Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren erreicht wurde.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, und zwar auch soweit es sich um Versicherungsfälle handelt, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses eintreten.

Dies gilt auch für fest angestellte Betriebsärzte (siehe auch Ziff. 3.7), Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Datenschutzbeauftragte sowie Betriebsbeauftragte für Abfall, Immissions-, Gewässer- und Umweltschutz und Betriebsräte.

H 17.1 – 11.2012

2.2

sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, und zwar auch soweit es sich um Versicherungsfälle handelt, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses eintreten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1

aus dem Besitz und der Unterhaltung von Filial- und/oder Zweigbetrieben, Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern und Verkaufsstellen.

3.2

des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3.2.1

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke die gesetzli-

che Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neu- und Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten).

3.2.2

der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden, im Umfang der Ziff. 2.2.

Das Gleiche gilt für Betriebs- und Familienangehörige des Versicherungsnehmers oder andere Personen, die gefälligkeithalber diese Tätigkeiten ausüben.

3.2.3

der Zwangs- und Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

3.2.4

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

3.3

aus Reklameeinrichtungen (z.B. Reklametafeln, Transparenten, Leuchtröhren u. dgl.), auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.

3.4

aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten einschließlich der Vorführung von Maschinen und Fabrikationsmethoden.

3.5

aus den Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Betriebssportgemeinschaften) und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft des Betriebes.

Mitversichert ist die Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser Einrichtung.

3.6

aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

3.7

aus der Beschäftigung von Betriebsärzten (auch nicht angestellten) und deren Hilfspersonal zur ärztlichen Betreuung der Betriebsangehörigen, aus „Erster Hilfe“-Leistungen sowie aus der Überwachung hygienischer Erfordernisse im Betrieb.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitätseinrichtungen, in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten (vgl. aber Ziff. 7.12 AHB) sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an Betriebsangehörige.

Mitversichert ist gemäß Ziff. 2 die persönliche gesetzliche

Haftpflicht angestellter Ärzte und ihrer Hilfspersonen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht nicht angestellter Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Die gesetzliche Haftpflicht nicht angestellter Betriebsärzte ist nur mitversichert, soweit nicht Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche der Betriebsangehörigen gegen die Betriebsärzte (auch gegen nicht angestellte Betriebsärzte).

3.8

aus der Beschäftigung fest angestellter und der Beauftragung selbständiger Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (auch Sicherheits- und Gesundheitskoordinator auf Baustellen), Datenschutzbeauftragter sowie Betriebsbeauftragter für Abfall, Immissions-, Gewässer- und Umweltschutz.

Zur Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der fest angestellten Personen siehe Ziff. 2.

Zur Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht nicht angestellter Betriebsärzte siehe Ziff. 3.7.

Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der übrigen beauftragten selbständigen Personen.

3.9

aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen sowie aus der Beköstigung der Teilnehmer.

3.10

aus der Beauftragung von Subunternehmern. Die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers ist nicht mitversichert.

3.11

aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken und deren Überlassung an Betriebsangehörige.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausführung dienstlicher Verrichtungen im Umfang von Ziff. 2.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken.

3.12

aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke, und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie.

3.13

als Betreiber einer stationären Photovoltaikanlage auf dem eigenen Versicherungsgrundstück bis zu einer Leistung von 25 kWp.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom gemäß EnWG.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 NAV.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 300.000 EUR und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Versichert sind auch Anlagen, die in Eigenmontage (auch Teilmontage) montiert werden.

Grundsätzlich gilt hierfür:

Alle Anlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik installiert werden. Eine Abnahme durch einen Fachbetrieb muss immer erfolgen, da sonst kein Versicherungsschutz besteht.

3.14

aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes.

3.15

aus der Planung und Bauleitung selbst ausgeführter Bauten. Schäden an den Bauobjekten sind nicht versichert.

3.16

aus Besitz und Betrieb von nicht selbst fahrenden und selbst fahrenden nicht versicherungspflichtigen Arbeits- und Baumaschinen, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle von am Bau tätigen Unternehmen gemietet oder geliehen hat.

3.17

aus dem fehlerhaften Einweisen von Fahrzeugkränen Dritter, welche der Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienpersonal von nicht am Bau tätigen Unternehmen gemietet (nicht geleast) hat.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages wird nur im Anschluss an bereits bestehende Versicherungen gewährt.

3.18

aus der unentgeltlichen gelegentlichen Überlassung von Gerüsten an am Bau beteiligten Unternehmen sowie aus der gelegentlichen Vermietung von eigenen Gerüsten.

4 Deckungserweiterungen

4.1 Abhandenkommen von Sachen

4.1.1 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkun-

den, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall, und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.1.2 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, sofern sich diese rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von

- Tresor- und Möbelschlüsseln;
- Schlüsseln und Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

Für das Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten zu selbst gemieteten, gepachteten oder geleasten Räumen und Gebäuden beträgt die Selbstbeteiligung 500 EUR.

4.1.3 Verlust von Flüssigkeiten / Gasen (Medienverluste)

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten, reparierten oder gewarteten Behälter oder Leitungen mangelhaft sind.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und des Erfüllungsanspruchs.

4.2 Abwässerschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

4.3 Aktive Werklohnklage

4.3.1

Eingeschlossen sind – in Ergänzung zu Ziff. 5 AHB – die gesetzlich vorgeschriebenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungs-

nehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z.B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt und
- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstrittig und fällig ist. Als Nachweis, dass die Werklohnforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werkes einzureichen, von welchem der Werklohn einbehalten wurde.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- bzw. Mängelgewährleistungsansprüche geltend macht.

4.3.2

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Absatz 1 genannten Gründen unbegründet ist. Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 AHB entsprechend.

4.3.3

Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruches zur geltend gemachten Werklohnforderung.

4.3.4

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

4.3.5

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Streitwert, d.h. die einbehaltene Werklohnforderung 100.000 EUR je Einzelwerk und 200.000 EUR für alle einbehaltenen Werklohnforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieser Summen entfällt der Versicherungsschutz für die Kostenübernahme der Klage, durch die die Summe überschritten wird.

Für Werklohnforderungen bis zu einem Betrag von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

4.4 Auslandsschäden

4.4.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b. durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- c. durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in den USA, US-Territorien und Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

- d. aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

Zu b. und c.:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

4.4.2

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für

- a. eine Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas;
- b. eine Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien und Kanada;
- c. im Ausland belegene Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.).

4.4.3

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

4.4.4

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.4.5

Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer von jedem Schaden 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

4.4.6

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.4.7

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 4.4.4 bis 4.4.6 entsprechend.

4.4.8

Die Höchstersatzleistung wird durch die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bestimmt und ist im Rahmen dieser jedoch auf maximal 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und

das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

4.5 Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – Bearbeitungsschäden in folgendem Umfang

4.5.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.5.2 Datenverlust

Eingeschlossen ist bei Arbeiten auf fremden Grundstücken – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 4.13.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Vernichtung, Beschädigung, Veränderung und/oder Löschung fremder Daten auf Datenträgern sowie der Beeinträchtigung von fremden Datenordnungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Sofern derartige Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen nach dem Zeitpunkt entstehen, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat, gelten dafür die unter Ziff. 6 zum Produkt-Haftpflichtrisiko getroffenen Vereinbarungen.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.

Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bleiben gemäß Ziff. 7.6 AHB ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.5.3 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung wird durch die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bestimmt und ist im Rahmen dieser jedoch auf maximal 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.5.4 Unterfangungs- und Unterfahrungsschäden

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziff. 7.14 (2) AHB und von Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 EUR selbst zu tragen.

4.5.5 Sonstige Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- a. durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- b. dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- c. durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.6 Energieberatung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als

- berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV,

- staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z.B. HWK, IHK, BAFA),
- zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen

wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatung (z.B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) und der Erstellung von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsfehler) gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energiesparverordnung – EnEV) sowie bei Nicht-Wohngebäuden gemäß DIN V 18599 resultieren.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für Beratungsleistungen hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung des Einsatzes Erneuerbarer Energien.

Ausgeschlossen sind Schäden

- aus der Überschreitung der Bauzeit sowie eigener Fristen und eigener Termine;
- aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen i.S. der DIN 276, 276-1, soweit es sich hier um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter;
- aus der Durchführung von Energiesparberatungen und/oder der Erstellung von Energiepässen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.7 Grundstückssenkungen, Erdbeben

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (2) AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.8 Internet-Haftpflicht

4.8.1

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

4.8.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

4.8.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiteren Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

4.8.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 4.8.1.1 bis 4.8.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB.

4.8.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

4.8.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 4.8.1.4 und 4.8.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

4.8.2 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden Anrechnung von Kosten

4.8.2.1 Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.8.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 100.000 EUR für Schäden i.S. der Ziff. 4.8.1.5.

4.8.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

4.8.2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.8.3 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht im Rahmen von Ziff. 4.4 dieses Vertrages auch für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt – abweichend von Ziff. 4.4 – jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.8.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

4.9 Mietsachschäden

4.9.1 Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.9.2 Gemietete Gebäude / Räume

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherer beruft sich bei Mietsachschäden durch Abwasser nicht auf den Ausschluss gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Gemeinsame Bestimmungen zu Ziff. 4.9.1 und 4.9.2:

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a. von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- b. von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- c. von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Soweit es sich bei Mietsachschäden um Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden im Sinne von Ziff. 7.10 (b) AHB handelt, gelten dafür die Bestimmungen gemäß Vertragsbestandteil H 68 (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen – Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

4.9.3 Gemietete Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -geräte

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an

- a. nicht versicherungspflichtigen selbst fahrenden Arbeitsmaschinen,
- b. sonstigen nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen,
- c. sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen,
- d. sonstigen nicht selbst fahrenden Arbeitsgeräten,

die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle von am Bau tätigen Unternehmen gemietet oder geliehen hat.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages wird nur im Anschluss an bereits bestehende Versicherungen (z.B. Baugeräte-Versicherung) gewährt. Besteht ein derartiger Versicherungsschutz nicht, hat der Versicherungsnehmer von jedem Schaden 1.000 EUR selbst zu tragen.

Bei Einsatz in Arbeits- und Liefergemeinschaften beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden

- a. durch Transport von Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten;
- b. durch Brand und Explosion;
- c. infolge Abnutzung und Verschleiß.

Der Ausschluss von allen sich aus dem Sachschaden er-

gebenden Vermögensschäden gemäß Ziff. 7.6 und 7.7 AHB bleibt bestehen. Ausgeschlossen bleiben demnach Haftpflichtansprüche aus Sachfolgeschäden (z.B. Nutzungsausfall, Mietgebühr für Ersatzgeräte bzw. -fahrzeuge).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 100.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.10 Mitversicherte Personen untereinander

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche der gemäß Ziff. 2 mitversicherten Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden handelt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

Ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche solcher Personen, deren Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer gemäß Ziff. 7.5 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

4.11 Strahlenschäden

4.11.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a. dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b. Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung nach den Bestimmungen gemäß Vertragsbestandteil H 68.

4.11.2

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- a. die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- b. die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Gemeinsame Bestimmungen zu Ziff. 4.11.1 und 4.11.2:

Die Höchstersatzleistung wird durch die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bestimmt und ist im Rahmen dieser jedoch auf maximal 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.11.3

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a. wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- b. wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- c. gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

4.12 Überschwemmungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (3) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

4.13 Vermögensschäden

4.13.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.13.2 Energiemehrkosten

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen erhöhten Energieverbrauchs und erhöhter Energiekosten auf Grund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installationen.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und des Erfüllungsanspruchs.

Ausgenommen bleiben Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.13.3 Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g. aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h. aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

4.14 Vertraglich übernommene Haftung

4.14.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftung privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

4.14.2

Bei Benutzung von Anschlussgleisen ist darüber hinaus eingeschlossen – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die von der Deutsche Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftung des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – die Haftung wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entlade-schäden handelt (vgl. dazu die Be- und Entladeklausel gemäß Ziff. 4.5.1).

4.14.3

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.3 AHB und

ansonsten im Rahmen des Vertrages – Haftpflichtansprüche aus Typenverträgen, auch soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

4.14.4

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.3 AHB und ansonsten im Rahmen des Vertrages – gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten gerichtete Haftpflichtansprüche, die auf Grund Vertrages oder Vereinbarung von der haftpflichtigen Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Behörde übernommen wurde, jedoch nur in gesetzlichem Umfang.

4.15 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5 Optionaler Einschluss Feuerhaftungsversicherung

Sofern besonders vereinbart, gilt folgendes:

5.1

Versichert ist auf der Grundlage der Bedingungen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden, die die Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen, Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes infolge eines Feuers oder einer Explosion sind.

5.1.1

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

5.1.2

Eine Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

5.2

Im Rahmen dieser Feuerhaftungsversicherung erhöhen sich

- die im Versicherungsschein festgelegte vertragliche Versicherungssumme für das Betriebshaftpflichtrisiko,
- die Höchstersatzleistung gemäß Ziff. 4.5.5 für sonstige Bearbeitungsschäden sowie
- die Versicherungssumme in Ziff. 7.1 der „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung – Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (H 68)“

für das in Ziff. 5.1 genannte Risiko um die im Versicherungsschein zur Position „Feuerhaftungsversicherung“ ausgewiesene Versicherungssumme.

5.3

Abweichend von Ziff. 6.9.2 AHB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für derartige Kumulfälle höchstens 8.000.000 EUR.

6 Produkthaftpflichtrisiko

6.1 Konventionelles Produkthaftpflichtrisiko

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

6.2 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Auf die Ausschlussbestimmung der Ziff. 7.8 AHB wird hingewiesen.

6.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf eventuell vereinbarte Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

7 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeughaftrisiko

7.1 Ausschluss Kraft- und Wasserfahrzeuge

7.1.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

7.1.2

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

7.1.3

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.1.4

Eine Tätigkeit der in Ziff. 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung,

H 17.1 – 11.2012

wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.2 Einschluss bestimmter Kraftfahrzeuge

(hierzu gehören auch Hub- und Gabelstapler sowie selbst fahrende Arbeitsmaschinen)

7.2.1

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.1 – folgende nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge:

- a. alle nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Diese werden wie öffentliche Verkehrsflächen behandelt.

- b. alle Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- c. alle selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Hub- und Gabelstapler gehören nicht zu den anerkannten selbst fahrenden Arbeitsmaschinen.

Zu a bis c:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB nicht.

Hierfür gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

7.2.2

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem gelegentlichen Verleihen oder Vermieten von mitversicherten Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen ist mitversichert.

7.2.3

Alle versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind nach dem Tarif für Kraftfahrtversicherungen zu versichern.

Versicherungspflichtig sind alle auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen

Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmege-
nehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO – bleibt die Versi-
cherungspflicht bestehen.

7.3 Ausschluss Luft- und Raumfahrzeuge

7.3.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

7.3.2

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versiche-
rungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.3.3

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Liefere-
rung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von
Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich
für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den
Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- b. Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Über-
holung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raum-
fahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der
mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich
daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger
Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme
an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich
der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Lieferge-
meinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (ins-
besondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmun-
gen

8.1.1

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote be-
schränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versiche-
rungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft ent-
spricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die
schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsma-
schinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

8.1.2

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die
Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der
Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und
allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig
von wem die Schäden verursacht wurden.

8.1.3

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der
Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie An-
sprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Part-
ner und umgekehrt.

8.1.4

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der
vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 8.1.1 hinaus für
den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insol-
venzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse
abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzah-
lung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt
wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil,
soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der
dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag
verbleibt.

8.1.5

Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 8.1.1 bis 8.1.3
besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

8.2 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt
eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungs-
schutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestan-
forderungen entspricht:

- a. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schieds-
richtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die
Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien
ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er kei-
nem Land der Parteien angehören.

9 Nicht versicherte Risiken

9.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach der Angebotsanforderung ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

9.1.1

aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

9.1.2

aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

9.1.3

aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht-selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

9.1.4

wegen Bergschäden (i.S. des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

9.2 Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche

9.2.1

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

9.2.2

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

9.2.3

nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

9.2.4

wegen Schäden an Kommissionsware;

9.2.5

wegen Personenschäden durch Formaldehyd;

9.2.6

wegen Personenschäden durch elektromagnetische Felder (EMF);

9.2.7

wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise), soweit nicht ausdrücklich vereinbart;

9.2.8

aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

9.2.9

beim Baumfällen:

aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon-, Telegraf- und elektrischen Leitungen, Masten und dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fallenden Baumes entspricht;

9.3 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

10 Umwelthaftpflicht-Risiko

10.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Vertragsbestandteil H 68 (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung – Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

10.2 WHG-Lageranlagen (Benzin, Diesel- und Heizöl)

Abweichend von Vertragsbestandteil H 68 Ziff. 1.1 und 2.1, ansonsten nach Maßgabe der Vereinbarungen gemäß H 68 Ziff. 1 bis 10 (ausgenommen Ziff. 3), ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers versichert, die bestimmt sind, Benzin, Dieselöl, leichtes, mittleres oder schweres Heizöl auf dem Betriebsgelände oder auf Baustellen zu lagern.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer. Die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Dies gilt auch für nach Beginn der Versicherung hinzukommende andere Stoffe als Benzin, Diesel- und Heizöl.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen WHG-Anlage zurückzuführen sind.

10.3 Umweltregressrisiko

Abweichend von Vertragsbestandteil H 68 Ziff. 1.1 und 2.6, ansonsten nach Maßgabe der Vereinbarungen gemäß H 68 Ziff. 1 bis 10 (ausgenommen Ziff. 3), ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen aus der im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeit des Versicherungsnehmers bezogen auf Anlagen gemäß H 68 Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß H 68 Ziff. 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, versichert, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.

Versicherungsschutz wird auch gewährt, soweit durch den Versicherungsnehmer die Inbetriebnahme einer Umwelthanlage zum Zwecke der Übergabe an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt (Probetrieb).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in H 68 Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen.

Die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Tätigkeiten/Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Dies gilt auch für nach Beginn der Versicherung hinzukommende andere Anlagen oder Anlagenteile im Sinne von H 68 Ziff. 2.6 als die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich genannten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.9 AHB und von Vertragsbestandteil H 68 Ziff. 9 – auch im Ausland – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada – eintretende Versicherungsfälle, die auf die

- a. Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von H 68 Ziff. 2.1 bis 2.5 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- b. Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von H 68 Ziff. 2.1 bis 2.5 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;
- c. Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von anderen Anlagen oder Teilen als in H 68 Ziff. 2.1 bis 2.5 genannt, zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen.

Für die im Ausland eintretenden Versicherungsfälle gelten zusätzlich nachfolgende Bestimmungen:

- Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Arbeiten/Leistungen des Versicherungsnehmers oder des Betriebes des ausländischen Abnehmers des Versicherungsnehmers sind.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden. Vertragsbestandteil H 68 Ziff. 1.1 (2), findet keine Anwendung.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles. Vertragsbestandteil H 68 Ziff. 5 findet keine Anwendung.

Der Auslandsversicherungsschutz richtet sich ansonsten nach den vertraglichen Bestimmungen.

11 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, gilt Folgendes:

Für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle durch vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, wird im Umfang dieses Vertrages für Personen- und Sachschäden Versicherungsschutz für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsaufhebung gewährt. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer besonderen Nachhaftungsversicherung für mitversicherte spezielle Vermögensschäden wird

hingewiesen.

Ziff. 4 AHB gilt als gestrichen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers während der Nachhaftungszeit ist auf den zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung unverbrauchten Teil der Versicherungssummen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, begrenzt.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziff. 2 mitversicherten Personen gewährt.

Diese Nachhaftungsregelung gilt nicht für die Internet-Haftpflicht und das Umwelt-Haftpflichtrisiko.